



Skiklub ALPINA Männedorf/Stäfa

Verein Skihaus SC ALPINA (VSHA)

Die in den Statuten geltenden Bezeichnungen sind für Männer und Frauen gleichwohl anwendbar. Im Sinne einer Vereinfachung verlässt man sich hier auf eine Bezeichnung.

Statuten Skiklub ALPINA Männedorf/Stäfa

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Skiklub ALPINA (SC ALPINA, Männedorf/Stäfa) besteht mit Sitz in Männedorf ein am 30. Oktober 1962 im Sinne von Art. 60ff des ZGB gegründeter Verein, welcher mit seinen Mitgliedern an Swiss-Ski sowie dem Zürcher Skiverband (ZSV) angeschlossen ist und sich deren Statuten unterstellt.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Klub setzt sich die Förderung des Skisportes, sowie die Pflege sportlichen Geistes und der Kameradschaft zum Ziel. Um dies zu erreichen organisiert er:

- a) Kurse
- b) Konditionstrainings
- c) Touren und Wanderungen
- d) Wettkämpfe und andere sportliche Veranstaltungen
- e) Versammlungen, Vorträge und andere Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Klub besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied:
 - Junioren, ab 16. Altersjahr
 - Senioren, ab 21. Altersjahr

- b) Jugendorganisation JO:
 - JOmini, bis 9. Altersjahr
 - JO, ab 10. Altersjahr

- c) Ehrenmitglied:
Sie werden von der Generalversammlung ernannt und bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Die Verbandsbeiträge werden durch die Klubkasse übernommen.

- d) Passivmitglied:
Sie üben den Skisport nicht oder nicht mehr aus.

- e) Freimitglied Swiss-Ski
Sie werden von Swiss-Ski ernannt und sind von der Bezahlung des Swiss-Ski-Beitrages befreit.

Art. 4

Alle Mitglieder unter Art. 3 können Anteilscheine des VSHA erwerben. Mit der Aufgabe aller Anteilscheine erlischt die Mitgliedschaft im VSHA automatisch.

Art. 5

Die Aufnahme in den Klub erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Art. 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Dem Gesuch kann nur entsprochen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen als Klubmitglied bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) durch Vorstandsbeschluss bei unwürdigem Verhalten, unsportlichen Handlungen oder dem Ansehen des Klubs schädigendem Benehmen eines Mitgliedes.
Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand zur Weiterleitung an die nächste Generalversammlung einzureichen.
- b) durch Vorstandsbeschluss, falls ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Verpflichtungen dem Klub gegenüber nicht nachgekommen ist. Ein Rekursrecht steht solchen Mitgliedern nicht zu.

Art. 8

Die Jahresbeiträge werden alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Beiträge an Swiss-Ski und ZSV von der Generalversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge betragen maximal Fr. 100.00.

Nach dem 31. März eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag.

Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen vorübergehend den Mitgliederbeitrag zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 9

Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.

III Organe des Klubs

Art. 10

Die Organe des Klubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Klubversammlung
- c) der Vorstand
- d) allfällige Kommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung hat innert 4 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres stattzufinden. Sie bildet das oberste Organ des Klubs.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung der GV hat spätestens 20 Tage im Voraus im Kluborgan oder durch eine persönliche Einladung zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand 15 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Über später eingehende Anträge kann die Versammlung nicht Beschluss fassen.

Art. 12

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahlen
- g) Ehrungen
- h) Revision der Statuten mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- i) Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- k) Anträge der Mitglieder

Art. 13

Klubversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen zur Behandlung von Geschäften, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen (Art. 12a - 12h).

Art. 14

Jede ordnungsgemäss einberufene General- oder Klubversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder (Art. 3a, Art. 3c). Passivmitglieder können an der Generalversammlung oder an der Klubversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 15

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Ressortchefs

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Präsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Organisation, Leitung und Überwachung der Klubtätigkeit
- b) Durchführung der Beschlüsse der General- oder Klubversammlungen
- c) Vertretung des Klubs nach Außen
- d) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
- e) Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 15 findet sinngemäss auch für den Vorstand Anwendung.

Art. 17

An der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wieder wählbar.

Art. 18

Kommissionen können nach Bedarf durch den Vorstand bestellt werden. Ihre Organisation und ihre Aufgaben werden in besonderen Pflichtenheften festgelegt.

IV Finanzielles

Art. 19

Die Einnahmen des Klubs bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen
- d) Bankzinsen

Art. 20

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des von der GV beschlossenen Jahresbudgets. Nicht im Budget aufgeführte Einzelausgaben von über Fr. 5000.00 sind der GV vorzulegen.

Art. 21

Die Rechnung ist jeweils auf den Schlusstag des Vereinsjahres (Art. 9) abzuschliessen und vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Art. 22

Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Sache der Mitglieder.

V Auflösung des Klubs

Art. 23

Die Auflösung des Klubs kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter zehn fällt oder eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung diese beschliesst. In diesem Falle geht das Klubvermögen an Swiss-Ski über zur Verwaltung mit Rückforderungsrecht, sofern der Skiklub innert fünf Jahren wieder neu gegründet wird.

Männedorf, den 12. Juli 2018

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. Juni 2014.

Skiklub ALPINA Männedorf/Stäfa

Der Präsident: Thomas Furer

Die Aktuarin: Astrid Burch

Statuten Verein Skihaus SC ALPINA (VSHA)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Skihaus SC ALPINA (VSHA), nachfolgend VSHA genannt, besteht mit Sitz in Glarus Süd, Elm Ämpächli 5, ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist gemeinnütziger Natur und politisch wie konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der VSHA betreibt als Eigentümer das Skihaus SC ALPINA oberhalb Elm (Ämpächli), bestehend aus Ski- und Klubhaus.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) **Stimmberechtigte Mitglieder:**
Alle Mitglieder des SC ALPINA Männedorf/Stäfa, nachfolgend Skiklub genannt, die einen Anteilschein des VSHA besitzen, sind stimm- und wahlberechtigt (ausgenommen Mitglieder gemäss Art. 3b).
- b) **Nicht stimmberechtigte Mitglieder:**
Anteilschein-Eigentümer, die dem Skiklub nicht angehören, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird an der jeweiligen Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 10.00.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des VSHA. Sie wird jährlich einmal einberufen und hat innert vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Sie wählt den Präsidenten, den Verwalter, den Chef Infrastruktur, den Kassier, den Aktuar, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren.

Sie genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnung sowie den Voranschlag und legt die Mitgliederbeiträge fest.

Des Weiteren bestimmt die Generalversammlung die Ausschüttung auf dem Anteilscheinkapital für das abgelaufene Vereinsjahr.

Ein Fünftel der VSHA-Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern. Fünf bis sechs Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Dazu kommt der Klubhauschef, der aus dem Skiklubvorstand durch dessen Generalversammlung gewählt wird. Er besitzt gleiche Rechte wie ein VSHA-Vorstandsmitglied.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Hauswarte können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Infrastruktur und die Finanzen von Skihaus und Klubhaus zuständig, führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste mit persönlichem Brief oder durch Publikation im Kluborgan des Skiklubs mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Über später eingehende Anträge kann die Versammlung nicht Beschluss fassen.

Art. 8 Kompetenzen des Vorstandes

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. Im Rahmen des Budgets und der ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben zeichnen der Verwalter und der Chef Infrastruktur alleine.

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Dringende, unvorhergesehene, nicht budgetierte Reparaturen und Unterhaltsarbeiten, die für die Betriebsbereitschaft oder die Erhaltung der Substanz der beiden Häuser unverzichtbar sind, müssen der nächsten Generalversammlung vorgelegt und begründet werden.

Arbeitsvergebungen über Fr. 2000.00 sind Sache des Vorstandes. In Notfällen kann der Chef Infrastruktur Arbeiten anordnen und erst nachträglich den Vorstand informieren.

Die Übernachtungstaxen werden durch eine Kommission festgelegt, bestehend aus Präsident, Kassier und Verwalter des VSHA, sowie Präsident und Klubhauschef des SCA.

Der Vorstand bestimmt die Hauswarte und legt die Aufgaben des Verwalters und des Chefs Infrastruktur fest.

Der Vorstand kann Skihausbenützer von der weiteren Benützung des Skihauses ausschliessen, wenn sich diese in unverantwortlicher Art und Weise gegen die Hausordnung vergangen haben.

Mitgliedern des Skiklubs steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung des VSHA zu.

Für den Ausschluss von der Klubhausbenützung ist der Skiklub-Vorstand zuständig.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

An der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wieder wählbar.

Art. 10 Hausverwaltung und Betreuung der Infrastruktur

- a) Der Verwalter ist für die Verwaltung des Skihauses zuständig. Er koordiniert die Arbeit der Hauswarte und regelt die Belegung. Er, der Chef Infrastruktur und die Hauswarte haben die Kompetenz, Personen und Gruppen, die sich nicht an die Hausordnung halten, des Hauses zu verweisen.
- b) Der Chef Infrastruktur ist für die Infrastruktur beider Häuser zuständig, beim Klubhaus in Absprache mit dem Klubhauschef.

Über die Verwaltung und die Betreuung der Infrastruktur des Skihauses ist vom Vorstand ein Reglement zu erstellen.

Art. 11 Betriebsrechnung

Die Einnahmen der Betriebsrechnung setzen sich aus den Benutzungsgebühren und den Mitgliederbeiträgen, sowie allfälligen Zuwendungen zusammen.

Überschüsse der Betriebsrechnung sind zweckgebunden. Sie müssen für bauliche Verbesserungen, Reduktion der Schulden oder als Fondseinlage für spätere Aufwendungen verwendet werden.

Die Taxen sind so anzusetzen, dass Ski- und Klubhaus sich finanziell selbst tragen. Als Entscheidungsgrundlage dient ein Jahresvoranschlag, den der Vorstand der Generalversammlung vorzulegen hat.

Art. 12 Rückzahlung der Anteilscheine

Im Rahmen des Voranschlages können Anteilscheine zurückbezahlt werden. Über die Zuweisung dieser Zahlungen entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Für die Rückzahlung der Anteilscheine ausgetretener Mitglieder gelten die Bestimmungen von Art. 12.

Art. 15 Statutenänderungen

Beabsichtigte Statutenänderungen müssen mit der Einladung zur ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Anträge von Mitgliedern müssen 15 Tage vor der entsprechenden Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Statutenänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Auflösung des VSHA

Der VSHA löst sich auf, wenn sein Zweck hinfällig wird. Es bedarf hierzu eine Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung sind alle Gläubiger vorab auszuzahlen. Das restliche Vermögen wird proportional unter die Anteilscheininhaber nach Massgabe der Zahl der Anteilscheine verteilt.

Sollte der Skiklub ALPINA Männedorf/Stäfa nicht mehr bestehen, so geht dessen Anteil an Swiss-Ski über. (Art. 23 der Statuten des Skiklubs).

Art. 17 Auflösung des Skiklub ALPINA Männedorf/Stäfa

Löst sich der Skiklub ALPINA auf, ohne dass der VSHA seine Auflösung ebenfalls beschliesst, so wird Swiss-Ski eingeladen, ein Vorstandsmitglied für den VSHA zu stellen, damit die Interessen von Swiss-Ski gewahrt bleiben.

Sobald wieder ein von Swiss-Ski anerkannter Skiklub besteht, kann dieser den Platz des aufgelösten Skiklub ALPINA einnehmen, sofern sich die Anteilscheininhaber des VSHA mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.

Männedorf, den 30. Juni 2023

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2023 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 9. Juli 2021.

Verein Skihaus SC ALPINA (VSHA)

Der Präsident: Reto Grimm

Der Aktuar: Peter Langenstein